

Neuigkeiten Fitnessbetriebe

Sehr geehrtes Mitglied,

seit 29.5.2020 dürfen sämtliche Sportstätten (auch für Hobbysportler) wieder öffnen. Dies gilt sowohl für den Indoor- als auch für den Outdoor-Bereich.

Mit 15.6.2020 traten weitere Lockerungen in Kraft (<u>5. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung</u>).



Martin Becker
Branchensprecher
© workout

Fitnessstudios

- Beim **Betreten von Sportstätten** ist nunmehr nur noch der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten, die Maskenpflicht ist entfallen.
- Bei Sportausübung in Sportstätten gilt ein Mindestabstand von Personen unterschiedlicher Haushalte von zwei Metern, welcher kurzfristig unterschritten werden kann. Weitere Informationen betreffend Schutzausrüstung (MNS-Schutz, etc.) finden Sie bitte in den FAQs auf der Homepage des Sportministeriums.
- Für Spitzensportler und im Behindertensport kann bei Vorliegen eines ärztlichen COVID-19-Präventionskonzepts unter den neuen Voraussetzungen der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei der Sportausübung an anderen Orten (z.B. Lauftraining oder Fußball in Parks) gilt § 1
 Abs 1 der Verordnung (Beim Betreten öffentlicher Orte ist gegenüber Personen, die nicht
 im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.)

Solarien

- Für das Betreten von Betriebsstätten ist grundsätzlich nur mehr das Einhalten von einem Mindestabstand von einem Meter erforderlich, auch hier entfällt die Maskenpflicht.
- Das Einhalten des Mindestabstandes entfällt bei Personen des gleichen Haushalts.
- Kann der Sicherheitsabstand aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht eingehalten werden (z.B. Masseure, Kosmetiker, Frisöre), reichen geeignete Schutzmaßnahmen, um das Infektionsrisiko zu vermindern.

Bäder/Saunas

- In Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz gilt ein Mindestabstand von einem Meter. Das Tragen von Schutzmasken entfällt auch hier.
- Bitte beachten Sie auch die <u>Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Einrichtungen</u> nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012.
- Als Berechnungsgrundlage für die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können, werden vom Gesundheitsministerium 6 m² pro Person empfohlen.
- Für die Nutzung von Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbädern durch mehrere Personen (die nicht im gemeinsamen Haushalt leben) wird in der jeweiligen Kabine eine Fläche von 4 m² pro Nutzer als Bemessungskriterium empfohlen. Aufgüsse sind wieder zulässig.

Gastronomiebereich

- Sollten Sie einen Gastronomiebereich haben, informieren Sei sich bitte über die Homepage "Sichere Gastfreundschaft" über die derzeitigen Bestimmungen.
- Um die Fitnessbranche in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, läuft seitens der Fachgruppe bereits eine <u>Kampagne im Fitnessbereich</u> ("Bleib fit TV"), um auf die Wiedereröffnung und auf das breite Leistungsspektrum der Fitnessbetriebe aufmerksam zu machen und die Kunden zu motivieren, mehr für Gesundheit und Steigerung der Immunabwehrkräfte zu tun.

Weitere wichtige Informationen finden Sie bitte laufend aktualisiert auf dem Corona-Info-Point.

Wir wünschen Ihnen alles Gute in dieser herausfordernden Zeit.

Sportliche Grüße

Martin Becker
Branchensprecher der Fitnessbetriebe

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Wirtschaftskammer Wien

Impressum

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Wirtschaftskammer Wien Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien T +43 1 514 50 3303 | F +43 1 514 50 4216

 $\textbf{E} \ \underline{\text{freizeitbetriebe@wkw.at}} \ | \ \textbf{W}\underline{\text{www.freizeitbetriebe-wien.at}}$

- > WKO Firmen A-Z
- > WKW Newsportal
- > Offenlegung
- > Datenschutz
- > Daten ändern
- > Abmelden

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.